



# VEREINS-STATUTEN VEX LEG XI CPF

## Eine Zeitreise in die Vergangenheit

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „VEX LEG XI CPF“ (= VEXILLUM LEGIO XI Claudia Pia Fidelis) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Windisch/AG.

### 2. Ziel

Ausübung und Förderung des Hobbys "lebendige Geschichtsdarstellung" im privaten und öffentlichen Rahmen mit Darstellungsschwerpunkt der römischen Armee und seinem zivilen Umfeld in der zweiten Hälfte des 1. Jahrhunderts nach Christus. Als Ausgangspunkt gilt die historische verbürgte LEG XI CPF stationiert von 69 bis 101 nach Christus im römischen Legionslager Vindonissa in Windisch/AG.

### 3. Mitgliedschaft

#### 3a) Aktiv-Mitglieder

- Jede natürliche und volljährige Person ab 18 Jahren (Kinder aktiver Mitglieder sind davon ausgenommen).
- Interessierte Frauen und Männer sind willkommen. Alle erhalten die Möglichkeit, während einer Probezeit (in der Regel 1 Jahr) ihr Interesse am Verein zu bekunden. Nach Ablauf dieser Zeit wird für die Aufnahme an der GV abgestimmt. Während der Probezeit entfallen keine Mitgliederbeiträge und es bestehen auch keine finanziellen Ansprüche auf eventuelle Unkostenerschädigungen. Danach läuft eine Frist von zwei Jahren ab, um eine marschbereite, persönliche Ausrüstung zusammenzustellen

#### 3b) Passiv-Mitglieder

Passive Mitglieder sind ehemalige Aktiv-Mitglieder, welche sich temporär zurückziehen und während dieser Zeit von den Rechten und Pflichten befreit sind. Nach einer Zeitperiode von 2 Jahren findet eine Neuurteilung an der GV statt.

#### 3c) Ehrenmitglieder

Veteranen (Ehrenmitglieder) sind ehemalige Mitglieder, die ehrenvoll entlassen worden sind. Sie sind von allen Rechten und Pflichten befreit. Sie sind jederzeit berechtigt, Anlässe der Legion XI in römischer Kleidung zu besuchen.

### 4. Ausrüstung

- Jedes Mitglied ist für seine persönliche Ausrüstung (Rüstung, Bewaffnung, Bekleidung, Geschirr etc.) verantwortlich und finanziert diese auch selbst. Seine Ausrüstung verbleibt in seinem Privatbesitz.
- Eine Jahresrechnung und eine Inventarliste fasst die einzelnen Vermögens- und Sachteile des Vereins zusammen. Das Vereinsinventar wird einmal jährlich kontrolliert.

## **5. Austritt und Ausschluss**

- Ein Vereinsaustritt ist mittels schriftlicher Mitteilung, ohne Angaben von Gründen, an ein Mitglied des Vorstandes jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres bleibt geschuldet.
- Der Vorstand kann ein Mitglied, z.B. bei grobfahrlässigem oder ungebührlichem Verhalten, jederzeit von den Vereinsaktivitäten provisorisch ausschliessen.
- Dieser provisorische Ausschluss muss an der nächsten GV behandelt werden. Der Entscheid der GV ist endgültig.
- Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (gemäss Art. 73 ZGB).

## **6. Mitgliederbeitrag**

Um die entstehenden, laufenden Unkosten zu decken, erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der jeweils an der GV festgelegt wird.

## **7. Haftung**

- Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die finanzielle Verpflichtung eines Mitglieds ist auf die Höhe seines Mitgliederbeitrags beschränkt.
- Der Verein lehnt jede Haftung bei Unfällen ab.

## **8. Organe des Vereins**

### **8.1 Die Organe des Vereins sind:**

- Generalversammlung GV
- Vorstand
- Zwei Rechnungsrevisoren

Eine ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich im ersten Quartal statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 4 Wochen vor der GV an alle Mitglieder, zusammen mit einer Traktandenliste. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Teilnahme an der GV ist obligatorisch. Eine begründete Abwesenheit ist möglich.

### **8.2 Die Geschäfte der ordentlichen GV**

Die Geschäfte der GV sind: Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Wahl des Vorstands, Entscheid über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Auf Antrag können Abstimmungen geheim erfolgen.

### **8.3 Ausserordentliche GV:**

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn mindestens ein Fünftel aller Aktivmitglieder ein schriftliches Begehren unter Abgabe der Traktandenliste beim Präsidenten deponiert. Die Versammlung muss innert Monatsfrist abgehalten werden.

#### **8.4 Vorstand:**

Der Vorstand setzt sich aus vier Aktivmitgliedern zusammen und bestellt folgende Ämter:

- Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Organisatorischer Leiter

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.  
Den Stichentscheid bei Stimmgleichheit hat der Präsident.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt

#### **8.5 Rechnungsrevisoren:**

Die Rechnungsrevisoren setzen sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Sie legen der GV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeiten vor. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

#### **9. Statutenänderungen**

Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung abgeändert werden.

#### **10. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.  
Das Vereinsvermögen fällt bei Vereinsauflösung anteilmässig an die Aktiv-Mitglieder.

#### **11. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind durch Annahme an der Generalversammlung vom 18.01.2015 in Kraft gesetzt.

Präsident

Sekretärin

Martin Wagner

Mirjam Gallo

#### **Statutenänderungen per 18.1.2015**

3c) Ehrenmitglied ist ein neuer Status

8.4. Neues Vorstandsmitglied: Organisatorischer Leiter

Neuer Statuten-Anhang: Pflichtenheft Vorstand, Materialverwalter sowie Sicherheitsbeauftragter